

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Austrian CraneSystems GmbH (AVB) Stand Mai 2009

1. GELTUNG DER AGB; VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Angebote und Annahmen von Angeboten, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich erteilt oder bestätigt werden; dies gilt auch hinsichtlich eines behaupteten Abgehens von den hiermit vereinbarten Formerfordernis der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind daher rechtsunwirksam und ungültig.

1.2 Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichender Bedingungen des Käufers das Angebot des Käufers vorbehaltlos annimmt bzw. der Annahme des Käufers zugrundegelegte abweichende Bedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widerspricht. Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

Insbesondere sind Zessionsverbote und sonstige die Zession von Forderungen betreffenden Bedingungen des Käufers unwirksam.

1.3 Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung (zB Auslieferung/Versendung der Ware) zustande.

1.4 Bei Exportaufträgen gilt der Auftrag vom Verkäufer erst nach Vorliegen eventuell erforderlicher staatlicher Genehmigungen des Lieferlandes als angenommen. Exportaufträge werden gemäß den staatlichen Exportbedingungen des Lieferlandes ausgeführt. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

1.5 Für die Beschaffung von Import- und Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnlichen Genehmigungen, die für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, trägt der Käufer die Erfolgshaftung, sodass bei Nichtvorliegen der erwähnten Lizenzen und/oder Genehmigungen kein Lieferverzug des Verkäufers eintritt und sich die Lieferfrist um den Zeitraum des Nichtvorliegens dieser Lizenzen und/oder Genehmigungen verlängert.

1.6 Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die im Vertrag schriftlich als zugesichert angegeben sind.

2. PLÄNE UND UNTERLAGEN

2.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

2.2 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung im Sinne des Urhebergesetzes dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers als Eigentümer erfolgen. Weiters ist dem Käufer jede Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers untersagt.

3. VERPACKUNG; VERSAND; MONTAGE

3.1 Mangels abweichender Vereinbarung

a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung ab Werk des Verkäufers. Wird Direktversand vom Vorlieferanten des Verkäufers zum Käufer vorgenommen, ohne daß die Ware zum Verkäufer gelangt, so gelten die Preise mangels besonderer Vereinbarung ab Werk des Vorlieferanten des Verkäufers. Ist Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen.

b) erfolgt eine – nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldete – Verpackung handelsüblicherweise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden. Dies auf Kosten des Käufers.

c) wird die Verpackung nur bei ausdrücklicher entsprechender Vereinbarung zurückgenommen.

3.2 Montage

Für die Montage im Rahmen einer Pauschalpreisvereinbarung gelten die Allgemeinen Montagebedingungen der Austrian CraneSystems GmbH. In der jeweils gültigen Fassung. Für die Montage im Rahmen einer Regiepreisvereinbarung stellt der Verkäufer lediglich Personal zur Verfügung, das unter der Aufsicht und Bauleitung des Käufers auf dessen Gefahr arbeitet. Der Verkäufer haftet daher nur für die gewöhnlich vorausgesetzten Fähigkeiten solcher Montagearbeiter. Der Käufer hat daher auch für die entsprechende Versicherung gegen alle nur erdenklichen Schäden, auch aufgrund höherer Gewalt bei der Montage oder durch die Montage zu sorgen, wobei der Käufer den Verkäufer dahingehend vollkommen schad- und klaglos hält.

4. GEFAHRENÜBERGANG

4.1 Der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bestimmt sich wie folgt:

a) Mangels anderer Vereinbarung gilt der Verkauf „ab Werk“ abgeschlossen. Der Verkäufer hat die Wahl, einen Direktversand vom Vorlieferanten des Verkäufers direkt an den Käufer vornehmen zu lassen oder den Versand von seinem eigenen Betrieb aus zu veranlassen. Der Verkäufer muß dem Käufer den Zeitpunkt mitteilen, von dem ab dieser über die Ware verfügen kann. Es genügt, daß diese Mitteilung innerhalb der Lieferfrist erfolgt. Mit dieser Mitteilung geht die Gefahr über.

b) Bei Verkauf „Waggon – Lastwagen – Schleppkahn“ (vereinbarter Absendungsart) „Grenze“ oder „Bestimmungsort“ oder bei Verkauf „Fracht frei bis ...“ („frei bis...“) geht die Gefahr ebenfalls in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware das Werk des Verkäufers, bei Direktlieferung durch den Zulieferer des Verkäufers das Werk des Zulieferers verlässt. Dasselbe gilt bei Verkauf „fob“, „cif“ oder „c&f“.

4.2 Diese Gefahrenübergangsregelung gilt auch für Teillieferungen und auch dann, wenn der Verkäufer noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.

4.3 Der Verkäufer versichert die Sendung insbesondere gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

4.4. Mangels anderer Vereinbarung steht es dem Verkäufer frei, den Versandweg, das Transportmittel und eine allenfalls vereinbarte Verpackung nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr auszuwählen.

4.5. Auch wenn sich der Versand infolge von Umständen verzögert, die nicht ausschließlich und grob fahrlässig vom Verkäufer verschuldet sind, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Verkäufer über. Der Verkäufer hat in diesem Fall nur auf Wunsch die vom Käufer verlangten Versicherungen auf Kosten des Käufers abzuschließen.

4.6. Nichtannahme von Liefergegenständen wegen unwesentlicher, und/oder behebbarer, oder optischer Mängel, ist unzulässig und hindert daher den Gefahrenübergang nicht.

5. LIEFERFRIST, LIEFERVERZUG

5.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung.

b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen.

c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die vom Verkäufer nicht grob schuldhaft beeinflusst oder herbeigeführt wurden - gleich viel ob im Werk des Verkäufers oder eines seiner Sublieferanten eingetreten – zum Beispiel Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe sowie sonstiger in Punkt 12 dieser Bedingungen angeführter Umstände, jeweils soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von Einfluss sind, wobei sich die Lieferfrist zumindest solange verlängert, als die Hindernisse tatsächlich bestehen. Der Verkäufer wird derartige Hindernisse in wichtigen Fällen dem Käufer unverzüglich mitteilen.

5.3 Nur wenn dem Käufer aus einer Verzögerung, die vom Verkäufer krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde, ein Schaden erwächst, ist er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % pro vollendete Woche Verzug, insgesamt höchstens 5 % jeweils des Kaufpreises jenes Teils der Ware, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert werden kann, als Verzugsentschädigung zu begehren. Krass grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Verkäufer schwerwiegende Folgen einer Handlung oder Unterlassung leicht erkennen hätte können oder bewußt außer Acht läßt und dadurch der Schaden eintritt.

5.4 In jedem Fall eines Lieferverzuges hat der Käufer zunächst mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung unter Androhung des Rücktritts zu setzen und kann erst dann, wenn diese Nachfrist ungenutzt verstrichen ist, unter Setzung einer angemessenen, weiteren Nachfrist zur Nachholung mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5.5 Wurde die vorstehende Nachfrist nicht eingehalten und der Vertrag durch Rücktritt des Käufers wirksam aufgelöst, so hat der Käufer Anspruch auf bereicherungsrechtliche Rückabwicklung jener Zahlungen, die auf infolge des Verzuges vom Rücktritt erfasste Warenteile entfallen. Nur soweit krass grobes Verschulden (siehe Punkt 6 (5).3.) des Verkäufers am Verzug vorliegt, steht dem Käufer Schadenersatz in den vorangeführten Grenzen zu und zwar nur für unumgänglich notwendige Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung vornehmen mußte und diese bzw. soweit diese nutzlos geworden sind, insbesondere besteht keine Ersatzpflicht des Verkäufers für entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Der Käufer kann also nur nicht verwendbare Teile der Ware bzw. nur im Falle der Nichtverwendbarkeit die Ware an den Verkäufer zurückstellen. Geleistete Zahlungen des Käufers sind nur Zug-um-Zug gegen Rückstellung solcher Warenteile oder Waren auszus zahlen.

5.6. Andere als die in diesem Vertragspunkt angeführten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aufgrund eines Verzuges sind ausgeschlossen.

5.7 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt einschließlich jenes Zeitpunkts, der sich durch einen im Sinne dieses Vertragspunktes eingetretenen Verzug bzw. eine Nachfristsetzung ergibt, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme der Ware vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer hat jedenfalls das Recht, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in seinen eigenen Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten eines Dritten zu lagern. Aufgelaufene, insbesondere alle von diesem Dritten verrechneten Kosten sind jedenfalls vom Käufer zu ersetzen. Der Verkäufer hat Anspruch auf angemessenes Lagerentgelt. Mehraufwendungen des Verkäufers aus dem Annahmeverzug sind auch ohne Verschulden des Käufers von diesem zu tragen.

5.8 Tritt Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung während des Annahmeverzuges des Käufers oder durch Verschulden desselben ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, daß die Unmöglichkeit durch ein Verschulden des Verkäufers herbeigeführt wurde, solange dieses nicht krass grob fahrlässig oder vorsätzlich ist.

5.9 Gerät der Verkäufer mit der Verbesserung eines Mangels in Verzug, so kann der Käufer daraus kein Rücktritts-, Wandlung- oder Preisminderungsrecht ableiten., sondern nur auf Verbesserung bestehen. Der Verkäufer kann statt dessen jedoch Wandlung oder Preisminderung wählen.

6. PREIS

6.1 Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen. Wählt der Verkäufer Direktversendung ab Werk seines Zulieferers, so gelten die Preise mangels anderer Vereinbarung in gleicher Weise ab Werk des Zulieferers.

6.2 Die Preise sind freibleibend und fußen auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zugunsten bzw. zulasten des Käufers. Steigen die Preise für Material, so sind 50 % des Verkaufspreises, steigen die Löhne, so sind 30 % des Verkaufspreises um den Prozentsatz dieser Steigerung zu erhöhen. Wird bei Vertragsabschluß der Preis offengelassen, so gilt der Listenpreis des Verkäufers am Tag der Lieferung.

6.3 Rabatte und Nachlässe von Listenpreisen oder auch von Angebotspreisen des Verkäufers sowie Abzug von Skonto durch den Käufer sind nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und weiters nur unter der Bedingung der vollständigen und rechtzeitigen Bezahlung, sodass der volle Listen- oder bei Fehlen eines solchen der volle Angebotspreis im Falle des Verzuges auch bloß mit einer Teilzahlung geschuldet ist.

7. ZAHLUNG

7.1 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung zahlbar, der Rest bei Versandbereitschaft.

Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber zum Einzug übernommen, wobei der Verkäufer nicht für die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung haftet und verpflichtet ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks geschieht nur vorbehaltlich des Rechts, jederzeit Barzahlung gegen Rückgabe des Papiers zu verlangen.

7.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.

7.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so gebührt dem Verkäufer jedenfalls der Ersatz aller Aufwendungen, die durch diesen Verzug veranlasst wurden, insbesondere Mahnungskosten und Anwaltskosten, jedenfalls aber zusätzlich zu dem vom Käufer geschuldeten Listen- oder Angebotspreis eine Pönale von 10 % dieses Preises.

7.4. Im Falle des Verzuges des Käufers oder bei Vorliegen von Umständen, die Zweifel an der vollständigen Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung des Käufers entstehen lassen, kann der Verkäufer unter Einräumung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurücktreten oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben, ohne in Verzug zu geraten.
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen
- den gesamten noch offenen Kaufpreis im Sinne einer Zug-um-Zug Abwicklung fällig stellen.

d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verrechnen, unabhängig davon, ob ein Verschulden des Käufers vorliegt.

7.5 Hat der Käufer bei Ablauf der Nachfrist gemäß Pkt. 7.3 die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so wird der unter Nachfristensetzung erklärte Rücktritt wirksam. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung sowie für alle gerechtfertigten Aufwendungen des Verkäufers zu leisten, die dem Verkäufer im Zuge der Durchführung des Vertrages entstanden sind, insbesondere aber auch für entgangenen Gewinn und sonstige indirekte Schäden. Dies zusätzlich zu den vorangeführten Rechtsfolgen des Verzuges. Hinsichtlich gefertigter Waren bzw. angearbeiteter Teile der Ware hat der Verkäufer darüber hinaus das Recht, diese dem Käufer zur Verfügung zu stellen bzw. zu belassen und hierfür den aliquoten Anteil des Verkaufspreises zu verlangen. Dieses Recht besteht also nicht nur für die gesamte Ware.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an allen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt, sofern der Verkäufer – wozu er einseitig berechtigt ist – keinen Rücktritt vom Vertrag erklärt, grundsätzlich nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Käufers, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf.

8.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware des Verkäufers mit anderen Materialien erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

8.3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verfügung über den gekauften Gegenstand an einen Dritten unzulässig.

8.4. Veräußert der Käufer den Liefergegenstand trotzdem, so tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen seinen Abnehmer an den Verkäufer bis zur Höhe dessen Forderung gegen den Käufer im Voraus ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiters ist der Käufer verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an den Verkäufer in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Käufers von der Zession zu verständigen.

8.5. Von einer Pfändung oder anderen (wie immer gearteten) Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen.

8.6. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Nach Rücknahme des Kaufgegenstandes steht es im Ermessen des Verkäufers, entweder den Kaufgegenstand zu veräußern und den erzielten Erlös abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen dem Käufer auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Käufer für die Zeit seines Besitzes für die angelieferten Produkte eine Miete zum üblichen Mietpreis zu berechnen

9. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG

9.1. Mängelrügen sind bei gleichzeitiger Bekanntgabe der erforderlichen Reparaturarbeiten vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen 3 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

9.2. Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die **Gewährleistungsfrist sechs Monate (bei Mehrschichtbetrieb 3 Monate)** ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind bei gleichzeitiger Bekanntgabe der erforderlichen Reparaturarbeiten binnen 3 Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

9.3. Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) müssen binnen 3 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden, auch wenn die Ware nicht direkt an den Käufer geliefert wird. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und kann vom Verkäufer nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden.

9.4. Die Beratung des Verkäufers, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck. Bei Nachlieferungen übernimmt der Verkäufer für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr.

9.5. Der Käufer hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, **die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

9.6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer selbst oder Dritte ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornehmen. Im Falle der Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.

9.7. Für diejenigen Waren, die der Verkäufer seinerseits von Zulieferanten bezogen hat, leistet der Verkäufer lediglich Gewähr im Rahmen der ihm gegen seinen Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

9.8. Der Verkäufer leistet bei den von ihm gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass diese die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen - wie z.B. Werbung und in den der Produkten beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften leistet der Verkäufer nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften vom Verkäufer im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind.

Bei Anlagen, Ersatzteilen und Geräten, berechtigen nur solche Mängel die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, welche die Funktionsfähigkeit und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild betreffen.

9.9. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die defekten Geräteteile, nicht jedoch auf die mit der Mängelbehebung verbundenen Kosten wie Arbeitszeit, Fahrtkosten, Aus- und Einbau, Fracht, Verpackung, Zölle etc. Diese Kosten sind vom Käufer zu tragen.

9.10. Es bleibt der Wahl des Verkäufers überlassen, ob er die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllt. Der Verkäufer kann bei Austausch oder Verbesserung nach seiner Wahl

- die mangelhafte Sache an Ort und Stelle nachbessern oder austauschen
- sich die mangelhafte Sache oder die mangelhaften Teile auf Kosten des Käufers zwecks Nachbesserung oder Austausch zurücksenden lassen.

9.11. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

9.12. Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Austausch zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ausgetauschten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nichts anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

9.13. Der Verkäufer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht vollständig erfüllt hat. Um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können, muß der Käufer also sämtlichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen sein.

9.14. Die gemäß diesem Artikel ausgetauschten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung und gehen entschädigungslos in sein Eigentum über.

9.15. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen -ausgenommen reine Geldforderungen - ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Käufer entfallen dem Verkäufer gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, **das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.**

9.16. Schaden- bzw. Aufwendungsersatzforderungen, egal aus welchem Rechtsgrund, sowie Rückgriffsansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern die den Schaden/Rückgriff auslösenden Umstände nicht durch Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Ausgenommen hiervon sind Personenschäden, für welche der Verkäufer bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Jedenfalls ausgeschlossen ist der Ersatz indirekter und mittelbarer Schäden sowie von bloßen Vermögensschäden, Folgeschäden (z.B. Produktionsausfall, Betriebsstillstand) und entgangenem Gewinn. In diesem Sinn ist unter „entgangenem Gewinn“ auch die Vernichtung einer Erwerbchance zu verstehen, die im Zeitpunkt der Schädigung für den Käufer bereits einen gegenwärtigen, selbständigen Vermögenswert darstellt, z.B. aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages des Käufers mit einem Dritten. Soweit eine Haftung des Verkäufers gemäß den obigen Bestimmungen dem Grunde nach besteht, haftet der Verkäufer der Höhe nach nur auf die beim Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden, in jedem Fall aber begrenzt auf die Höhe des des bestellten Auftragswertes. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

9.17. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Käufer strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt. Den Verkäufer trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Käufer beigestellten Materialien, Daten und Druckvorrichtungen. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten vom Verkäufer nicht überprüft. Der Verkäufer übernimmt keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.

9.18. Sollte der Käufer selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber dem Verkäufer ausdrücklich auf jeden Regress,

insbesondere im Sinne des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetz oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen. Der Käufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Verkäufer hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos zu halten.

9.19. Bringt der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Falle oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

10. SCHUTZRECHTE DRITTER

Wird eine Ware oder Leistung vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt bzw. erbracht, garantiert der Käufer, dass durch die vertragsgemäße Erstellung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattungs-, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob hinsichtlich der herzustellenden Ware immaterielle Rechte Dritter bestehen bzw. ob solche verletzt werden. Der Käufer hat den Verkäufer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten.

11. DATENSCHUTZ, ADRESSENÄNDERUNG

11.1. Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag (mit)enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages vom Verkäufer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

11.2. Der Käufer ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekannt zugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Käufer auch dann als zugegangen, falls sie an die dem Verkäufer zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Käufer, den Zugang seiner Änderungsmitteilung im Einzelfall nachzuweisen.

12. HÖHERE GEWALT

Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere auch Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Lieferverzögerungen und dergleichen seitens unserer Vorlieferanten, berechtigen den Verkäufer unter Ausschluss von jedweden Rechtsansprüchen, insbesondere von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen, dazu, entweder die Fristen entsprechend zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem sich der Verkäufer in Verzug befindet.

13. GERICHTSSTAND; ANWENDBARES RECHT; ERFÜLLUNGORT; SALVATORISCHE KLAUSEL

13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für den Käufer das sachlich zuständige Gericht in Linz.

13.2. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Käufer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

13.3 Auf sämtliche diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch

dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages.

13.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

13.5 Sollten sich einzelne Artikel dieser Verkaufsbedingungen oder Teile derselben derzeit oder später als unzulässig und/oder rechtsunwirksam erweisen, so werden hiervon die übrigen Artikel und Inhalte dieser Verkaufsbedingungen nicht berührt und bleiben diese sohin aufrecht gültig. In einem solchen Fall ist der unzulässige Artikel oder der unzulässige Teil eines Artikels einvernehmlich so abzuändern und/oder so zu ergänzen, dass der damit ursprünglich beabsichtigte und wirtschaftliche Zweck erreicht wird und folglich durch einen wirksamen Inhalt ersetzt wird; gleiches gilt für allenfalls ergänzungsbedürftige Vertragslücken.

**Austrian CraneSystems GmbH., Linzerstraße 29 a,
4221 Steyregg / Austria**
